

Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung (E. V.)

Gegenstand und Methode des staatsbürgerlichen Unterrichts auf der Grundlage des Staatsgedankens

Von

Graf Hue de Grais

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1914

Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung (E. V.)

**Gegenstand und Methode
des staatsbürgerlichen Unterrichts auf
der Grundlage des Staatsgedankens**

Von

Graf Hue de Grais

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1914

ISBN 978-3-662-23660-4 ISBN 978-3-662-25746-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25746-3

Alle Rechte vorbehalten.

Vortwort.

Unsere Vereinigung ist seit ihrem Bestehen bemüht, nach den Wegen zu suchen, auf denen das Ziel einer staatsbürgerlichen Erziehung sowohl durch die Gesamtheit der Unterrichtsanstalten wie durch sonstige Einrichtungen und Mittel erreicht werden kann. Angesichts der hohen Wichtigkeit, die dem Gegenstande für unser öffentliches Leben, ja für die Zukunft unseres Volkes beigemessen werden muß, haben wir es mit Freude begrüßt, daß außer zahlreichen Vertretern der Pädagogik auch ein hoher Verwaltungsbeamter von ganz besonderer Erfahrung in unserem Kreise zu dieser Frage das Wort genommen hat.

Herr Regierungspräsident Graf Hue de Grais war so freundlich, an einem unserer Erörterungsabende, dem 13. März 1914, durch einen Vortrag über

Gegenstand und Methode des staatsbürgerlichen Unterrichts auf der Grundlage des Staatsgedankens einen lebhaften Meinungsaustausch einzuleiten, bei dem die in Betracht kommenden Gesichtspunkte von den verschiedensten Seiten her beleuchtet wurden.

Die allgemeine Zustimmung, welche der Vortrag fand, führte zu dem dringenden Wunsch seiner Veröffentlichung. Herr Graf Hue de Grais hat diesem Wunsche stattgegeben, so daß jetzt weite Kreise in der Lage sein werden, von seinen Ausführungen eingehend Kenntnis zu nehmen.

Wir dürfen hoffen, daß die Veröffentlichung in erheblichem Maße dazu beitragen wird, eine Klärung über das, was nottut, herbeizuführen und die Verwirklichung des neuen Erziehungsideals nicht nur zu fördern, sondern auch zu beschleunigen.

Vereinigung für staatsbürgerliche
Bildung und Erziehung.

In den Bestrebungen zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung ist eine der wichtigsten Fragen, was als Staatsbürgerkunde gelehrt und wie sie gelehrt werden soll. Die Frage des „Was“ ist leicht beantwortet. Es handelt sich um Recht und Wirtschaft. Schwieriger ist die Frage des „Wie“.

Eine Schwierigkeit liegt in der Verschiedenartigkeit der Lehranstalten, für welche die Staatsbürgerkunde in Betracht kommt. Universitäten und andere Hochschulen, höhere Schulen der verschiedenen Art, Lehrerseminare, Volksschulen, Fach- und Fortbildungsschulen, alle stellen eigene Anforderungen, die besonders berücksichtigt werden müssen. Immerhin lassen sich gewisse gemeinsame Gesichtspunkte und allgemeine Richtlinien aufstellen, und diese sollen hier betrachtet werden.

Eine weitere Schwierigkeit bietet der Umstand, daß, während in Universitätsvorlesungen, Lehrbüchern und Zeitschriften der Gegenstand mehr und mehr in Einzelgebiete zerlegt wird, und der Lehrende sich auf diese beschränken kann, in der Staatsbürgerkunde alle diese Gebiete in Kürze einheitlich zusammengefaßt werden müssen. Wer neben seinem Beruf oder Studium die öffentlichen Verhältnisse kennen lernen will, kann darauf nicht die Zeit und Kräfte verwenden, wie der, für den sie Gegenstand des Fachstudiums sind. Für den Staatsbürger ist auch vieles entbehrlich, mit dem der die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Studierende sich zu befassen hat. Vorbedingungen und Bedürfnisse sind eben verschieden. Dieses

ist ziemlich selbstverständlich, wird aber doch noch verkannt. So soll kürzlich der Professor der Volkswirtschaft an einer Hochschule den staatsbürgerlichen Unterricht für überflüssig erklärt haben, weil die Beteiligten nur seine Vorlesungen zu besuchen brauchten.

Aus der kurzen Zusammenfassung des Stoffes ist wohl der Vorwurf hergeleitet worden, der staatsbürgerliche Unterricht führe zu unwissenschaftlicher Verflachung. Wo der Unterricht sachgemäß betrieben wird, ist dieser Vorwurf unbegründet. Die Staatsbürgerkunde kann sich nicht an der Erörterung der zahlreichen Streitfragen beteiligen, die auf diesen Gebieten aufgeworfen werden; sie kann auch nicht auf wissenschaftliche Forschungen ausgedehnt werden. Wohl aber kann sie sich die Ergebnisse dieser Forschungen aneignen, und wenn sie diese verbreitet und weiteren Kreisen zugänglich macht, erfüllt sie damit eine wichtige Aufgabe und dient auch in ihrer Weise der Wissenschaft.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ist dreierlei erforderlich:

1. feste Begrenzung des Stoffes,
2. kurze, aber deutliche Darstellung,
3. übersichtliche Einteilung.

Die richtige Umgrenzung fordert, daß aus dem umfangreichen und mannigfaltigen Stoffe unter eingehender Prüfung der Bedürfnisse das Notwendige ausgewählt wird. Das Zuviel muß hier ebenso vermieden werden, wie das Zuwenig. Nur die Grundzüge können in Betracht kommen und die Darstellung darf sich nicht in Einzelheiten verlieren. Nur damit kann dem Vorwurf begegnet werden, daß die Staatsbürgerkunde die so viel beklagte Überbürdung der Schüler noch weiter vermehren werde. Andererseits muß alles gebracht

werden, was zum Verständnis des Wesens und der Bedeutung des öffentlichen Lebens notwendig erscheint.

Die Rücksicht auf Zeit und Kräfte des Lernenden fordert weiter eine möglichst kurze Darstellung. Die Deutlichkeit und Leichtverständlichkeit darf darunter aber nicht leiden. Es darf nicht übersehen werden, daß manche Gegenstände, die dem Fachjuristen geläufig sind, dem Schüler der Staatsbürgerkunde ferner liegen. Das Verständnis wird erleichtert, wenn der Lehrende möglichst viel an die Erscheinungen und Einrichtungen der nächsten Umgebung anknüpft und das hervorhebt, was der Lernende selbst sieht oder erfahren und erlebt hat.

Eine übersichtliche Einteilung wird schon durch die Fülle und Mannigfaltigkeit des Stoffes geboten. Sie muß den Zusammenhang der einzelnen Teile zueinander und ihre Beziehungen zu dem Ganzen klarstellen. Sie muß die Einordnung der zahlreichen Einzelheiten an der richtigen Stelle ermöglichen und damit das schnelle Zurechtfinden auf dem umfangreichen Gebiete erleichtern. In ihr wird dem Lehrer ein wichtiger Anhalt geboten, aber auch für den Schüler kann sie nicht ganz entbehrt werden. Wenn jetzt in den höheren Schulen Preußens der bürgerkundliche Unterricht im Anschluß an andere Unterrichtsfächer, also bruchstückweise erteilt werden soll, so wird damit auf die Dauer nicht auszukommen sein. Es müßte mindestens ein zusammenfassender Schlußkursus eingerichtet werden, um dem Schüler den Überblick zu verschaffen und etwaige Lücken auszufüllen. Auf der damit gewonnenen Grundlage würde auch der bürgerkundliche Unterricht auf den Universitäten ausgiebiger gestaltet werden können.

Das Ganze, zu dem alle Einzelheiten in Beziehung zu bringen sind, ist der Staat. Die Reihenfolge, in der dieses

geschehen soll, ergibt die beigelegte Übersicht. Bevor ich auf diese im einzelnen eingehe, muß ich zwei allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Die eine betrifft das Recht, die andere die Wirtschaft.

Das Recht wird schon von den Römern in Privat- oder bürgerliches Recht und in öffentliches Recht geschieden. Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen der Personen zum Staate, das Privatrecht die der Personen zueinander. Das weniger durchgebildete öffentliche Recht war von dem Privatrecht längere Zeit zurückgedrängt worden. Erst seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts ist es zu größerer Bedeutung gelangt. Für den bürgerkundlichen Unterricht kommt es in erster Reihe in Betracht. Das Privatrecht darf darum nicht — wie es von einem der Redner auf der vorjährigen Konferenz befürwortet wurde — aus der Bürgerkunde ausgeschaltet werden. Auch der gebildete Bürger muß die Rechtsvorgänge des täglichen Lebens und die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches verstehen lernen. Das bürgerliche Recht bildet aber bei aller Bedeutung doch nur einen Zweig der staatlichen Tätigkeit, indem der Staat seine Vorschriften zu regeln und für ihre ordnungsmäßige Handhabung zu sorgen hat. In diesem Sinne wird das Recht in der Übersicht unter den Aufgaben des Staates zum Schutze der Staatsangehörigen aufgeführt (Ziff. VI).

Die Volkswirtschaft oder Nationalökonomie wird in den Lehrbüchern und Universitätsvorlesungen in einen theoretischen und einen praktischen Teil zerlegt. Der erstere gibt die Grundsätze, der letztere, als Volkswirtschaftspolitik bezeichnete, deren Anwendung auf das Leben. Diese Anwendung vermittelt der Staat für seine eigene Wirtschaft in den Finanzen (Ziff. V), für die der Staatsangehörigen in der Wirtschafts-

pflege (Ziff. IX). Die Einzelbegriffe, wie Steuer, Wert, Preis, Geld, Kredit, Scheck usw., können in diesen Abschnitten dargelegt werden. Es genügt dann, daß die allgemeinen Begriffe in der Einleitung erläutert werden. In dieser würde darauf hinzuweisen sein, wie die Güter den Gegenstand dieser Lehre bilden, wie ihre Entstehung auf Natur, Arbeit und Kapital zurückzuführen ist, wie die Erzeugung der Güter, die zuerst mühelos der Natur entnommen werden konnten, dann bei zunehmendem Bedarf durch Verwendung von Arbeit und Kapital bewirkt worden ist, wie die erstere dann durch Maschine und Arbeitskraft verstärkt worden, und wie die Erzeugung infolgedessen zu ihrer heutigen gewaltigen Höhe emporgewachsen ist. Wenn ferner in den höheren Lehranstalten in Anknüpfung an den Geschichtsunterricht noch auf die volkswirtschaftlichen Lehren des Merkantilismus, der Physiokraten und des Adam Smith hingewiesen wird, würde eine ausreichende Grundlage geschaffen werden, um das in den Finanzen und der Volkswirtschaftspflege zu Lehrende verständlich machen zu können.

Auf der Wanderung durch das weite Gebiet will ich, um nicht allzusehr zu ermüden, versuchen, nur die Hauptgesichtspunkte und nur das hervorzuheben, was zur Staatsbürgerkunde in unmittelbarer Beziehung steht.

Den Ausgangspunkt bildet, wie erwähnt, der Staat; der Staat in seinem Wesen, seiner Einrichtung und in seinen Aufgaben, seiner Tätigkeit; der Staat wie er ist und wie er arbeitet. Der erstere dieser Teile wird als Verfassung, der letztere als Verwaltung bezeichnet. Von den neun Gebieten, in die der Stoff in der beigefügten Übersicht zerlegt wird,

betreffen die fünf ersten das Wesen, die vier letzten die Aufgaben des Staates. Da das Deutsche Reich einen Bundesstaat bildet, in dem die Staatsgewalt und die staatlichen Aufgaben zwischen Reich und Einzelstaaten geteilt sind, kommt als Staat neben dem Reich auch der betreffende Einzelstaat — hier der preußische Staat — in Betracht.

Die beiden ersten Abschnitte handeln von dem Deutschen Reich und dem preußischen Staat. Die Geschichte beider bietet der staatsbürgerlichen Erziehung besonders wertvollen Stoff. Aus bescheidenen Anfängen, unter wenig günstigen natürlichen Bedingungen hat Preußen sich zu einer ansehnlichen Macht emporgearbeitet. Die schweren Drangsale, die verheerende Kriege und die Napoleonische Zwangsherrschaft ihm auferlegten, hat es glücklich überwunden, und so ist es zum festen Stützpunkt geworden, an dem das neue Deutsche Reich sich aufrichten konnte. Das alles verdankt es der eisernen Tatkraft und dem hingebenden Pflichtgefühl von Fürsten und Volk, die unentwegt und fest darin zusammenstanden. So liefert die preußische Geschichte zahlreiche Vorbilder, die die Jugend begeistern und zur Nachahmung anfeuern können. Deutschland, das in seiner früheren Zerissenheit weder Ansehen noch Einfluß besaß, ist mit der Entstehung des Reiches zu einer Macht ersten Ranges geworden. Es nimmt nicht nur politisch eine ausschlaggebende Stellung ein, es vermag auch wirtschaftlich die Interessen seiner Angehörigen wirksam zu vertreten. So zeigt die Geschichte überall die große Macht des Staatsgedankens und weist darauf hin, daß nur die Einigkeit uns so stark gemacht hat.

Die Gestaltung des Staates, wie sie im Reich durch die Reichsverfassung vom 16. April 1871, in Preußen durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 begründet ist,

folgt dem Begriff des Staates. Grundlagen des Staates sind sein Gebiet und seine Bevölkerung, wesentliche Erfordernisse eine feste Ordnung und eine höchste Gewalt (Staatsgewalt). Das Nähere über Gebiet und Bevölkerung hat der erd kundliche Unterricht zu geben. Dieser ist zu ergänzen durch den Hinweis, wie die Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird, und welche Pflichten und Rechte mit ihr verbunden sind. Die erstere Frage hat den Gegenstand der Besprechung auf unserem letzten Erörterungsabend gebildet. Die feste Ordnung des Staates besteht in seinem Recht, und die hauptsächlichste Erscheinungsform des Rechts bildet das Gesetz. Das Reich und Preußen sind konstitutionelle Staaten. Die Gesetzgebung wird in ersterem vom Bundesrat und Reichstag, in letzterem von König und Landtag ausgeübt. Die Reichsgesetzgebung erstreckt sich auf eine Reihe von Gebieten, insbesondere auf die mit der Behreinheit, Rechtseinheit und Verfahrereinheit zusammenhängenden. Soweit Reichsgesetze erlassen werden, gehen sie den Landesgesetzen vor; Reichsrecht bricht Landesrecht. Organe der Staatsgewalt sind im Reiche der Bundesrat, der Kaiser und der Reichstag, in Preußen der König und der Landtag. Zur Ausführung im einzelnen bestehen Reichs- und Staatsbehörden, die mit Reichs- und mit Staatsbeamten besetzt sind.

In dieser Gestaltung des Reichs und Preußens zeigt sich eine gewisse Übereinstimmung; gleichwohl bestehen erhebliche Verschiedenheiten, und es erleichtert das Verständnis und beugt Verwechslungen vor, wenn auf diese hingewiesen wird:

1. Die Stellung des Kaisers neben dem die Gesamtheit der Einzelstaaten vertretenden Bundesrat ist beschränkter als die des Königs von Preußen.

2. Der Landtag besteht aus zwei Häusern (Kammern), dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus; der Reichstag bildet nur eine Kammer, und die Wahlen zum Reichstag und zum Abgeordnetenhaus erfolgen nach verschiedenen Grundsätzen.
3. In Preußen bestehen neben den obersten oder Zentralbehörden noch Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindebehörden. Dem Reich fehlt dieser Unterbau. Nur wenige Gebiete, wie die Kriegsflotte, die Reichsbank und die Post, sind vollständig auf das Reich übergegangen, und nur für diese besitzt es untere Behörden. So sind auch die kleinsten Postämter kaiserliche Behörden. Im übrigen, auch auf Gebieten, die wie die indirekten Steuern und die Rechtspflege durch Reichsgesetze geordnet sind, hat das Reich die Verwaltung den Einzelstaaten belassen. Zollbehörden und Gerichte sind deshalb Landesbehörden.
4. Völlig verschieden ist die Gliederung. Glieder des Reichs sind die Einzelstaaten, und diese haben ihre eigene Einrichtung. Nur Elsaß-Lothringen steht als Reichsland in näherer Beziehung zum Reiche. Seine in neuerer Zeit so lebhaft erörterte Gestaltung muß deshalb berücksichtigt werden. Anders ist die Gliederung der Einzelstaaten. In Preußen bestehen entsprechend den unteren Verwaltungsbehörden als Verwaltungsbezirke die Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden, die mit Ausnahme der Regierungsbezirke besondere Körperschaften (Kommunalverbände) bilden. Die Kommunalverbände sind die Heimstätten der Selbstverwaltung; auf diese muß deshalb näher eingegangen werden. Den Ausgangspunkt bildet die Steinische Städte-

ordnung von 1810, die zuerst den Bürgern die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertrug. Später geschah dieses auch für die Landgemeinden, und die Gemeindebehörden haben dann durch die Übertragung zahlreicher staatlicher Geschäfte eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Gesetzgebung hat dabei nicht haltgemacht. Auch den erweiterten Verbänden der Kreise und Provinzen ist die Selbstverwaltung übertragen und auch ihren Organen, den Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen und Provinzialräten sind staatliche Geschäfte zugewiesen. Die Beteiligung der Bevölkerung an der staatlichen Verwaltung hat überaus segensreich gewirkt. Sie hat das Interesse der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten und das Vertrauen zur Regierung gefördert. Aus ihr erwachsen aber auch dem Staatsbürger wichtige Pflichten. Er muß sich daran gewöhnen, seine persönlichen und Parteirücksichten zurückzustellen, um unentwegt für das Gemeinwohl eintreten zu können. Die staatsbürgerliche Erziehung kann hierzu wesentlich mitwirken.

Die auswärtigen Angelegenheiten sowie das Heer und die Kriegsflotte sind Sache des Reiches geworden. Sie waren sogar die Haupttriebfedern für die Bildung des Reichs, da erst mit diesem eine würdige und wirksame Vertretung nach außen mit dem Hintergrunde einer starken Wehrmacht geschaffen werden konnte. Das Reich wird politisch in den ausländischen Hauptstädten durch die Gesandtschaften, wirtschaftlich in den Haupthandelsorten durch die Konsulate vertreten. — Auch der Erwerb von Schutzgebieten ist erst mit Entstehung des Reiches möglich geworden. Der erdkundliche Unterricht hat ihre äußeren Verhältnisse, die Bürgerkunde ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung darzulegen. Als Kulturträger hat das Reich hier bereits ansehnliche Fortschritte

gemacht, besonders seit dem Bau von Eisenbahnen. Wir stehen unmittelbar vor der Eröffnung der wichtigsten Strecke. Die Bahn, die zum Tanganjikasee führt, wird nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse von Ostafrika heben, sondern auch das innere Afrika weiter erschließen. Die fortschreitende Kultur schafft unserer Industrie neue Absatzgebiete und macht sie im Bezug der Roherzeugnisse unabhängiger vom Auslande. Der Wert der Schutzgebiete wird deshalb auch von den früheren Gegnern mehr und mehr anerkannt.

Das Heer beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Diese entstand mit der Erhebung vor hundert Jahren in Preußen und ist auf das Reich ausgedehnt worden. Sie sichert dem Heere einen ausreichenden und tüchtigen Ersatz und hat die hohe Bedeutung, daß jeder ohne Ansehen der Person dem Vaterlande seine Dienste weiht. Das Heer ist deshalb kein Fremdkörper im Staate, sondern das Volk in Waffen. Wie fest diese Überzeugung in unser Volk eingedrungen ist, hat die jüngste Zeit gezeigt, in der die großen Opfer für die letzte Heeresverstärkung von allen staatserschaltenden Parteien einmütig und anstandslos bewilligt worden sind. Das Heer bildet zugleich eine Schule für unser Volk. Der Militärdienst stärkt Gesundheit und Körperkraft, fördert den Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung und geregelte Lebensweise, und wesentlich hierauf ist es zurückzuführen, wenn die Leistungen der deutschen Arbeiter im Auslande besondere Anerkennung finden. Für die Heereseinrichtungen zeigt die männliche Jugend lebhaftere Begeisterung. Eine Besprechung der Zusammensetzung des Heeres erscheint deshalb angezeigt. Sie wird zweckmäßig von den Truppenteilen auszugehen haben, die im Orte oder in dessen Nähe in Garnison stehen oder in diesem ihren Hauptersatz finden. — Was vom Heere gilt, gilt auch

von der Kriegsflotte. Ihre Schilderung kann an den erdkundlichen Unterricht anknüpfen, da sie in der Nord- und der Ostsee ihr Tätigkeitsfeld, in Wilhelmshaven und Kiel ihre Kriegshäfen und Stationsorte, im Nordostseefanal ihre Verbindung und in Helgoland ihren Stützpunkt findet.

Der Werdegang der preussischen Verwaltung führt seit dem großen Kurfürsten in steter Folge von dem Heere zu den Finanzen und von diesen zur Rechts- und Wirtschaftspflege. Die Aufstellung eines starken stehenden Heeres forderte erhebliche Kosten. Sie nötigte zur Ordnung der Finanzen und zur Erhebung von Steuern und, um diese ergiebig zu machen, mußten Rechtsicherheit und wirtschaftliche Bestrebungen gefördert werden. Gegenstand der Finanzen ist deren äußere Ordnung und die Beschaffung der erforderlichen Staatseinnahmen. — Preußen hat seit langem sein Streben auf strenge Ordnung der Finanzen und sparsame Verwaltung gerichtet. Friedrich Wilhelm I. war persönlich ein guter Haushalter und hat den Grundsatz weiser Sparsamkeit von seinem Hause auf den Staat übertragen. Dieser Grundsatz ist ebenso wichtig für den Privat- wie für den Gemeinde- und Staatshaushalt. Alle überflüssigen Ausgaben sind zu vermeiden; dabei ist aber nicht nur das Notwendige zu gewähren, sondern auch, soweit die Kräfte es gestatten, beizusteuern, wo es gilt, das Gemeinwohl zu fördern oder der Not abzuhelpfen. Nach diesen Grundsätzen werden in Reich und Staat Einnahmen und Ausgaben alljährlich im voraus veranschlagt und in ein richtiges Verhältnis zueinander gebracht. Dieser Voranschlag hat im konstitutionellen Staate neben seiner wirtschaftlichen noch die staatsrechtliche Bedeutung, daß er von der Landesvertretung bewilligt werden muß und hiernach die Norm für die Ver-

waltung bildet. — Die Einnahmen des Staates fließen zunächst aus seinen Einnahmen und Betrieben. Preußen hat einen ansehnlichen Domänen- und Forstbesitz und bezieht weitere Einkünfte aus dem Betrieb von Bergwerken und vor allem aus dem Ertrage seines ausgedehnten Eisenbahnnetzes. Das Reich ist nicht so gut gestellt. Nur der Post- und Telegraphenbetrieb liefert ihm größere Erträge. — Der weitere Bedarf muß in Preußen wie im Reiche durch Steuern aufgebracht werden. Ihre Bedeutung und Hauptarten muß die Bürgerkunde lehren, besonders den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern, da letztere in der Hauptsache dem Reiche, erstere den Einzelstaaten zufließen. Zu erwähnen ist dabei, daß auch die Steuern den Bedarf des Reichs nicht vollständig decken und deshalb sogenannte Matrifularbeiträge von den Einzelstaaten zu leisten sind, die auf diese nach dem Maßstabe der Bevölkerung verteilt werden. — Unsere Steuern sind erheblich gestiegen, und mancher fühlt sich dadurch schwer belastet. Über diese Empfindung kommen wir leichter hinweg, wenn wir uns klarmachen, was wir vom Staate verlangen, und was er uns leistet. Hier heißt es: Wenn du nehmen willst, so gib.

Diese Betrachtung führt zu den Aufgaben des Staates. Was hat dieser seinen Angehörigen zu leisten? Er soll ihre Person und ihr Eigentum schützen und ihre geistigen und wirtschaftlichen Interessen fördern. Schutz und Pflege, in diese Worte läßt sich die gesamte Staatstätigkeit zusammenfassen. Sie bildet den zweiten Teil unserer Besprechung und füllt die Abschnitte 6 bis 9 der angeschlossenen Übersicht aus. Den Schutz gewährt die Rechtspflege und die Polizei, die Pflege der geistigen Interessen die Kulturpflege, die der wirtschaftlichen die Wirtschaftspflege.

Preußen ist ein Rechtsstaat; schon Friedrich der Große hat das Eingreifen des Landesherrn, die sogenannte Kabinettsjustiz, aufgehoben. Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Richter ausgeübt und ist von der Verwaltung streng geschieden. Für das Reich ist eine einheitliche Gesetzgebung ergangen, welche die Gerichtsverfassung und die beiden Gebiete der richterlichen Tätigkeit des bürgerlichen und des Strafrechts umfaßt und bei den regen Verkehrsbeziehungen zwischen den Bewohnern der deutschen Staaten die Rechtssicherheit erheblich gefördert hat. Die Handhabung der Rechtspflege ist den Einzelstaaten verblieben und die Gerichte sind — abgesehen von dem zur Wahrung der Rechtseinheit eingesetzten Reichsgericht — Landesbehörden. Ihre Gliederung in Amts-, Landes- und Oberlandesgerichte, die Bedeutung der Staatsanwaltschaften, der Schöffens- und Geschworenengerichte hat die Bürgerkunde unter Hinweis auf die für den Ort zuständigen Stellen darzulegen. — Die Grundsätze für das Privat- und für das Strafrecht sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Strafgesetzbuch und entsprechend die für das Verfahren in der Zivilprozess- und in der Strafprozessordnung zusammengefaßt. Für das bürgerliche Recht kommt neben dem Streitverfahren (Prozeß) noch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit in Betracht. Als ihre wesentlichsten Teile sind die Vormundschaft und das Grundbuchwesen hervorzuheben. Wie letzteres die Eigentums- und Belastungsverhältnisse des Grundeigentums urkundlich nachweist, geschieht dieses bezüglich des Personenstandes durch besondere Standesämter. In welchem Umfange im staatsbürgerlichen Unterricht auf diese Einrichtungen einzugehen ist, hängt von den Verhältnissen ab. Den gebildeteren Schülern wird das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch zu-

gänglich zu machen sein, damit sie sich in diesen einigermaßen zurechtfinden können. Außerdem sind die Pflichten darzulegen, die dem Staatsbürger als Vormund, Zeuge, Schöffe und Geschworener obliegen. — Weitere Aufgaben stellt diesen das Strafrecht. Die Strafverfolgung soll nicht nur vergelten, abschrecken und unschädlich machen, sondern, wo dieses möglich ist, auch bessern. Dabei hat auch der einzelne für seine Person und in Vereinen mitzuwirken. Neben dem Eintreten für entlassene Strafgefangene kommt hier besonders die Fürsorge für die Jugend in Betracht, die schlechten Einflüssen leichter zugänglich ist, auf die aber auch, wenn sie auf Abwege geraten ist, erziehlich besser eingewirkt werden kann. Die Jugendgerichte, die statt oder mit der Strafe diese erziehliche Einwirkung auszuüben haben, sollen sich dabei der Hilfe von Privatpersonen und Vereinen in ausgedehntem Maße bedienen und die Erfüllung der damit dem Staatsbürger erwachsenden Pflichten bildet einen wichtigen Gegenstand der staatsbürgerlichen Erziehung.

Neben der Rechtspflege wirkt die Polizei vorbereitend und helfend bei der Strafverfolgung ein (gerichtliche oder Strafpolizei). Außerdem hat sie selbständig den Rechtsverletzungen vorzubeugen und bei Unfällen vorbeugend und helfend einzugreifen. Sie soll damit Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten, allgemein als Sicherheits- und Ordnungspolizei oder auf den einzelnen Sachgebieten als Gesundheits-, Bau-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Verkehrspolizei. Ordnung und Sicherheit sind notwendige Voraussetzungen jeder erfolgreichen Staatstätigkeit; wo sie fehlt, führen auch die Kultur- und Wirtschaftsbestrebungen nicht zum Ziele und der Staatszweck wird nur unvollkommen erreicht. — Die Polizeiverwaltung wird in den größeren Städten durch besondere

Staatsbehörden, auf dem Lande in den östlichen Provinzen durch Amtsvorsteher, sonst durch die allgemeinen Staats- und die Gemeindebehörden wahrgenommen. In unmittelbare Berührung zu der Bevölkerung tritt sie durch die ausübenden, sogenannten Exekutivbeamten, die Gendarmen, Schutzleute und Polizeisergeanten. Der Dienst dieser Beamten ist besonders beschwerlich und gefährlich. Mag ihr Eingreifen manchmal unangenehm empfunden werden, der Staatsbürger darf doch in ihnen niemals den Feind, sondern nur den Helfer sehen, dem er den Dienst nicht erschweren darf, sondern in vorkommenden Fällen Unterstützung und Beistand leisten muß. — Für das Gesundheitswesen ist der Kreisarzt, wie für das Bauwesen der königliche Baumeister bestellt. Die Schule bietet besondere Gelegenheit, fördernd auf die Gesundheit einzuwirken, in der Bekämpfung ansteckender Krankheiten wie in der Pflege der Gesundheit durch Reinlichkeit und vernunftgemäße Lebensweise. Ein vorzügliches Hilfsmittel bietet dabei das vom Reichsgesundheitsamt herausgegebene, zu dem mäßigen Preis von einer Mark verkäufliche Gesundheitsbüchlein. Mit diesem wird auch der Beweis für die oben aufgestellte Behauptung geliefert, daß es sehr gut möglich ist, Ergebnisse der Wissenschaft in kurzer und gemeinverständlicher Fassung darzubieten. — Die Armenpflege sichert dem Bedürftigen die notwendigste Hilfe in Obdach, Lebensunterhalt, Krankenpflege und Begräbnis. Neben dieser von den Gemeinden als Ortsarmenverbänden ausgeübten öffentlichen steht der Privat- und Vereinsarmenpflege noch ein weiteres Tätigkeitsfeld offen. Diese kann nicht nur die öffentliche Armenpflege wirksam ergänzen, sondern auch — was noch wichtiger ist — dem Eintritt der Armut vorbeugen. Der staatsbürgerliche Unterricht muß die daraus erwachsenden

Pflichten zum Bewußtsein bringen, insbesondere darauf hinwirken, daß nicht nur wohlgetan, sondern auch in richtiger und zielbewußter Weise wohlgetan wird.

Für die Kulturpflege lehrt der Geschichtsunterricht die Entwicklung der katholischen und der evangelischen Kirche. Im Anschluß daran hat die Bürgerkunde darauf hinzuweisen, wie der Staat die Kirche zu schützen, sich aber auch der Eingriffe der Kirche auf sein Gebiet zu erwehren hat. In Anknüpfung an die Verhältnisse des Ortes sind dann die zur Verwaltung der Kirchenangelegenheiten eingerichteten Behörden und Vertretungen zu betrachten. — Die Verhältnisse des Unterrichts bieten für die vorliegende Frage keine besonderen Schwierigkeiten. Die Schulen bewegen sich hier auf ihren eigenen Gebieten. Bezüglich der Volksschule ist die Bedeutung und der Erfolg der allgemeinen Schulpflicht, die Bedeutung der Schulgeldfreiheit, die Tragung der Schullast durch die Gemeinden unter Beihilfe des Staates und die Stellung der Schulvorstände und Schuldeputationen hervorzuheben. In Kunst und Wissenschaft kann der Schutz des geistigen Eigentums erklärt und an etwa am Orte vorhandene Kunststätten und wissenschaftliche Anstalten das Erforderliche angeknüpft werden.

Das Gebiet der Wirtschaftspflege hat einen großen und beständig wachsenden Umfang gewonnen. Preußen und später das Reich haben sie mächtig gefördert. Den Ausgangspunkt bilden die oben angeführten volkswirtschaftlichen Sätze, wonach die Gütererzeugung auf Natur, Arbeit und Kapital beruht. Während die Natur nur für die Einzelbetriebe in Betracht kommt, sind gemeinsame Maßregeln in der Arbeiterfürsorge und der Kapitalpflege getroffen. — Die Arbeiterfürsorge gipfelt in dem Arbeiterschutz und in der Arbeiter-

versicherung mit den drei Zweigen der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, einem Gebiete, auf dem das Deutsche Reich allen Staaten voraus ist. Neben diesen Zweigen ist der Angestelltenversicherung zu gedenken, die den bereits dem Mittelstande angehörenden Angestellten mit Jahresarbeitsverdienst von höchstens 5000 Mk. Ruhegehalt und Hinterbliebenenunterstützung sichert. — In der Kapitalpflege ist der Wert hervorzuheben, den die Sparkasse durch Förderung des Sparsinns, sichere Aufbewahrung, Zinsgewinn und Möglichkeit der Kapitalbildung aus kleinen Beträgen gewähren. Von der allgemeinen Versicherung ist die Feuer- und die Lebensversicherung und vom Kredit dessen Bedeutung, seine Sicherung durch Bürgschaft, Pfand und Hypothek und seine Form in Wechsel und Scheck hervorzuheben. Wo Kreditgenossenschaften bestehen, ist an diese anzuknüpfen. — Die Rohherzeugung der Güter geschieht entsprechend den drei Naturreichen der Minerale, Pflanzen und Tiere in dem Bergbau, der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Jagd und Fischerei. Nur wenige ihrer Erzeugnisse, wie frische Gemüse, Milch, Eier, gelangen unmittelbar an den Verbraucher. Die meisten unterliegen weiterer Bearbeitung, und diese erfolgt im Gewerbe. Auch die bearbeiteten Gegenstände befinden sich meist nicht an der Stelle, an der sie verwendet werden. Dieser werden sie erst durch den Handel zugeführt. Alle diese Betriebe wirken gütererzeugend. Ein Beispiel mag dieses erläutern. Ein Bauer in Pommern zieht ein Schwein auf und schafft damit einen Wert, ein wirtschaftliches Gut. Der Schlächter in Rügenwalde stellt daraus seine Wurstwaren her und in dem Mehrwert, den diese Waren gegen den für das Schwein gezahlten Preis haben, wird ein neues Gut erzeugt. Die Waren finden in Rügenwalde keine

genügende Verwendung; der Kaufmann der Großstadt erwirbt sie und setzt sie an die Verbraucher ab, für die sie wiederum einen höheren Wert haben, als er von dem Kaufmann zu vergüten war. So ist der Gesamtwert durch das Zusammenwirken von Bauer, Schlächter und Kaufmann entstanden und Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sind an der Erzeugung dieses Gutes in gleicher Weise beteiligt. Alle diese Betriebe haben hiernach nicht nur gleichen Anspruch auf Förderung durch den Staat; sie dienen und ergänzen sich, und es ist darum verkehrt, wenn sie einander in Verkennung dieses gemeinsamen Interesses gegenseitig befehden. Auf die Bedeutung der einzelnen Betriebe, ihre Gestaltung und die zu ihrer Förderung vom Staat getroffenen Einrichtungen und eingesetzten Behörden wird je nach dem Vornwiegen des einen oder anderen Betriebes näher einzugehen sein. Allgemein muß darauf hingewiesen werden, daß der vervollkommnete Landwirtschaftsbetrieb den Lebensmittelbedarf der eigenen Bevölkerung trotz deren ständiger Zunahme fast vollständig deckt und uns dadurch vom Auslande ziemlich unabhängig gemacht hat; daß unsere entwickelte Industrie andere Staaten, insbesondere das früher allbeherrschende England auf verschiedenen Gebieten überholt hat, und daß das Reich im Handel als Weltmacht in erster Reihe steht. Zielbewußte Arbeit des Volkes und wirksame Förderung durch den Staat haben diese Erfolge herbeigeführt. Auf dieser Bahn müssen wir fortschreiten. Regler Fleiß und gründliche Fachbildung bilden dazu unerläßliche Voraussetzungen. Dabei muß Eintracht herrschen nicht nur unter den verschiedenen Betriebszweigen, sondern auch innerhalb dieser. Nur bei stetem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Meister und Gesellen, Dienstherr und Dienenden können die Betriebe gedeihen, und die an ihnen

Beteiligten vorwärts kommen. — Ein wichtiges Förderungsmittel für alle diese Betriebe, insbesondere für den Handel, bildet der Verkehr in Schifffahrt, Wegebau, Eisenbahnen, Post und Telegraph. In der Schifffahrt werden See- und Binnenschifffahrt unterschieden. Ersterer dienen die Seehäfen, letzterer die natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (Ströme und Kanäle). Beides ist Gegenstand des erdkundlichen Unterrichts. Aus dem Wegebau werden die für den Ort bedeutsamen Straßen zu besprechen sein. Die Verwaltung unserer Eisenbahnen bildet das größte Wirtschaftsgebiet der Welt. Die Verstaatlichung hat die einheitliche Verkehrsregelung, die Anlage zahlreicher Nebenbahnen und eine ausgiebigere Sorge für Beamte und Arbeiter ermöglicht und dabei durch Überschüsse der Staatskasse Beträge zugeführt, die ohnedem durch Steuern hätten aufgebracht werden müssen. Im Postwesen ist auf des Deutschen Reiches Anregung der Weltpostverein ins Leben getreten, der nach dem jetzt erfolgten Beitritt von China alle für den Weltpostverkehr in Betracht kommenden Teile der Erde umfaßt.

Ein Rückblick auf unsere staatliche Entwicklung zeigt uns, daß wir mit ihr zufrieden sein dürfen. Seit langem besitzen wir Glaubensfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, einen zuverlässigen Beamtenstand und eine unabhängige Rechtspflege. Aus dem zerrissenen Deutschland ist heute ein einiges Reich entstanden, das in seiner Machtstellung uns den Frieden vier Jahrzehnte hindurch erhalten hat. Mit Heer und Schule sind wir anderen Staaten zum Vorbild geworden. Wir erfreuen uns eines geordneten Finanzwesens und einer aus-

gedehnten Selbstverwaltung. In der Arbeiterversicherung ist ein Werk geschaffen, wie es noch von keinem anderen Staate erreicht worden ist. Unsere Post- und Eisenbahneinrichtung ist mustergültig und hat in Verbindung mit einer gesunden Wirtschaftspolitik unser Verkehrsleben wesentlich gefördert. Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sind infolgedessen mächtig emporgeblüht. Der Wohlstand ist stetig gewachsen und hat sich ziemlich gleichmäßig auf alle Schichten der Bevölkerung erstreckt. Hieran haben auch die unteren Klassen Anteil, deren Löhne erheblich gestiegen sind und deren Lebenshaltung sich stetig gehoben hat.

Wenn diese Erfolge uns mit Stolz erfüllen können, dürfen wir darum nicht rasten. Wir müssen weiterarbeiten, um die bessernde Hand überall anzulegen, wo Mängel sich zeigen und einzugreifen, wo neue Anforderungen sich geltend machen. Nur damit können wir erhalten und fortbilden, was wir bisher errungen haben. Gegen eins aber müssen wir ankämpfen. Wir dürfen nicht dulden, daß unsere Einrichtungen planmäßig herabgesetzt werden, und daß dadurch der Bevölkerung die Freude an unserem Staatswesen verkümmert und die Lust zu tätiger Mitarbeit benommen wird. Demgegenüber gilt es, den Staatsgedanken hochzuhalten. Auch unsere Jugend muß daran gewöhnt werden, daß sie das Wohl und Wehe des Staates als das eigene empfinden lernt, daß sie die angeborene Selbstsucht durch Selbstzucht überwindet, und daß sie gern und freudig eintritt in die Arbeit zum Wohle des Staates und des gemeinen Besten. Stets muß sie eingedenk bleiben des Dichtervortes:

Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein
Ganzes werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes
dich an.

Gelingt dieses unserer Vereinigung und unseren Unterrichts-
anstalten, dann wird unsere Arbeit nicht vergeblich sein. Dann
wird sie zur Veredelung unseres Volkes beitragen und unserem
Vaterlande zu dauerndem Segen gereichen.

Übersicht des Stoffes für den bürgerkundlichen Unterricht.

Der Staat.

I. Das Deutsche Reich.

1. Gebiet und Bevölkerung (Reichsangehörigkeit, gemeinsames
Zugehörigkeitsverhältnis, sog. Indigenat).
2. Reichsverfassung (Zuständigkeit, Reichsgesetzgebung).
3. Organe (Bundesrat, Kaiser, Reichstag. — Reichsbehörden
und Reichsbeamte).
4. Glieder (Elsaß-Lothringen).

II. Der preussische Staat.

1. Gebiet und Bevölkerung (Staatsangehörigkeit, staatsbürgerliche
Pflichten und Rechte).
2. Staatsverfassung (Landesgesetzgebung).
3. Organe (König, Landtag. — Staatsbehörden und Staats-
beamte).
4. Glieder (Kommunaloverbände).

III. Auswärtige Angelegenheiten.

1. Gesandtschaften und Konsulate.
2. Schutzgebiete.

IV. Heer und Kriegsflotte.

V. Finanzen.

1. Staatshaushalt.
2. Staatsvermögen und Staatsschulden.
3. Steuern (direkte und indirekte; Stempel, Zölle).
4. Finanzen des Reichs.

Die Aufgaben des Staates.

VI. Rechtspflege.

1. Gerichtsverfassung.
2. Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozeß, freiwillige Gerichtsbarkeit).
3. Strafrecht (Strafgesetzbuch, Strafprozeß).

VII. Polizei.

1. Polizeiverwaltung.
2. Zweige (Straf-, Sicherheits-, Ordnungspolizei).
3. Weitere Gebiete (Gesundheitswesen, Bauwesen, Armenwesen).

VIII. Kulturpflege.

1. Kirche und Religionsgesellschaften.
2. Unterricht (Volksschulen, höhere Schulen, Universitäten).
3. Wissenschaft und Kunst (Geistiges Eigentum).

IX. Wirtschaftspflege.

1. Arbeiterfürsorge (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung).
 2. Kapitalpflege (Sparkassen, Versicherung, Kredit).
 3. Bergbau.
 4. Land- und Forstwirtschaft.
 5. Viehzucht, Jagd und Fischerei.
 6. Gewerbe.
 7. Handel.
 8. Verkehr (Schifffahrt, Wege, Eisenbahnen, Post und Telegraph).
-

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Staatsbürgerkunde.

Führer durch das Rechts- und Wirtschaftsleben
in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Kgl. Regierungspräsident a. D.

Einzelpreis M. 1.80.

Bei gleichzeitigem Bezug von 25 Exemplaren M. 1.60.

"	"	"	"	50	"	"	1.50.
"	"	"	"	100	"	"	1.45.

Die Kenntnis des Rechts- und Wirtschaftslebens in unserer Bevölkerung hat mit der glänzenden Entwicklung des Reiches nicht Schritt gehalten. Zu einer gesunden Weiterbildung unseres Staatslebens gehören aber diese Kenntnisse, zumal die Selbstverwaltung die verschiedenen Klassen der Bevölkerung zur Mitarbeit in Staat und Gemeinde immer mehr heranzieht und nur gedeihen kann, wenn die Herangezogenen mit den Grundlagen unserer Staats- und Wirtschaftsordnung einigermaßen vertraut sind.

Die nähere Kenntnis unserer staatlichen Zustände zu vermitteln, dürfte diese „Staatsbürgerkunde“ in besonderem Maße geeignet sein. In einfacher, jedermann verständlicher Darstellung und in überaus klarer Gliederung führt die Schrift unser öffentliches Leben vor. Dadurch, daß sie auch das bürgerliche Recht und das Strafrecht behandelt, wird sie zu einer Darstellung, die meisterhafte Beherrschung des Stoffes erkennen läßt. — Die Einleitung enthält die allgemeinen Grundsätze über Staat, Recht und Wirtschaft, die folgenden neun Kapitel zeigen, wie auf dieser Grundlage die Einrichtungen in Preußen und dem Deutschen Reiche aufgebaut worden sind. Neben dem Texte werden in Anmerkungen alle wichtigeren Reichs- und Landesgesetze aufgeführt unter Angabe der Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind.

Die Hue de Grais'sche „Staatsbürgerkunde“ dürfte ein besseres Verständnis unserer öffentlichen Einrichtungen vermitteln und so eine unbefangener Würdigung der staatlichen und politischen Verhältnisse und die Freude an der Mitwirkung im staatlichen Leben fördern.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Kgl. Regierungspräsident a. D.

Zweiundzwanzigste Auflage.

Preis gebunden M. 8.—.

Mit Schreibpapier durchschossen gebunden M. 9.50.

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Kgl. Regierungspräsident a. D.

Elfte Auflage.

Kartonierte Preis M. 1.—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.